

Satzung



des

Vereins

Traditioneller Karateka Berlin

e.V.

(VTKB e.V.)

Gültig ab: 19.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Gliederung.....	4
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten.....	6
§ 7	Maßregelung.....	6
§ 8	Organe.....	7
§ 9	Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	9
§ 11	Vorstand.....	9
§ 12	Geschäftsführer.....	10
§ 13	Ehrenmitglieder.....	10
§ 14	Ältestenrat.....	11
§ 15	Kassenprüfer.....	11
§ 16	Auflösung.....	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am **01.10.2010** gegründete Verein führt den Namen:
„**Verein Traditioneller Karateka Berlin**“ und hat seinen Sitz in Berlin.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und erhält den Zusatz "**e.V.**".
Der Verein präsentiert sich unter anderem mit dem Slogan: VTKB – weil ich auf Karate steh.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. oder den jeweiligen Bezirkssportbund am Sitz des Vereins, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Kampfkunst des traditionellen Karate.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training, an Wettkämpfen sowie an Aus – und Weiterbildungen teilzunehmen.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
Fördermitglied kann auch eine nicht natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Monatsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Bereits gezahlte Lizenzen und Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
7. **a)** Zur Deckung der Vereinsausgaben sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
Die Höhe, die Fälligkeit sowie der Zahlungsmodus für die Beiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beiträge dienen ausschließlich für Zwecke des Gesamtvereins.
b) Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie ggf. erforderliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt für jeweils zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen, bei Erfordernis, die Beitrags- und Gebührenordnung zu präzisieren und ggf. zu verändern.
c) Der Beitrag ist eine Bringschuld.
d) Jahresbeiträge und Lizenzen werden direkt an die Fachverbände gezahlt, bzw. gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen am Beginn eines Geschäftsjahres über den Verein weitergeleitet. Die konkrete Verfahrensweise für die jeweiligen Abteilungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstände von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in 2 Jahren statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Alle Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt

haben, bekommen die Einladung als elektronische Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zusätzlich kann die Einladung auch mittels Aushang in den Trainingsstätten (Dojos) veröffentlicht werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit über eine geheime oder offene Abstimmung.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied - entsprechend § 3a
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% (vierzig Prozent) der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung

stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Fördermitglieder haben kein Stimm – und Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sport- und Jugendwart
 - e) der/ dem Beisitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende VorsitzendeGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

6. Ehrenamtspauschale

Der Vorstand des Vereins kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach § 11 Punkt 1. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen.
2. Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit dem Verein.
3. Die Aufgabe des Geschäftsführers ist vereinsintern festzulegen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern laut § 3 a, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.